

**Vereinbarung zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 5 Abs. 2 und
§ 12 Abs. 1 UrhDaG i.V.m. § 21 UrhDaG
und Abtretungsvereinbarung**

zwischen

1. **VFF** Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Albrecht Bischoffshausen, Franz-Joseph -Str. 18, 80801 München

- „Verwertungsgesellschaft“-

und

2. **CESARights GmbH**, vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Tobias Holzmüller und Jana Ulrike Barbara Segner-Mill, Rosenheimer Str. 11, 81667 München

- „CESARights“-

Vorbemerkung

Zahlreiche Diensteanbieter von Plattformen für das Teilen von Online-Inhalten wie z.B. bestimmte Upload-, UGC („user-generated-content“) und Social-Media-Plattformen bieten neue Möglichkeiten zur Nutzung kreativer Inhalte und urheberrechtlich geschützter Werke. Auf diesen Plattformen laden Nutzer Werke oder Teile von Werken im Original oder abgewandelter Form hoch. Durch die Diensteanbieter können diese Werke somit der Öffentlichkeit zur Wiedergabe und zur Vervielfältigung zur Verfügung gestellt werden.

Diese Bereitstellung der Werke für die Öffentlichkeit hat eine erhebliche kommerzielle Relevanz. Diese Nutzungen sind jedoch nicht Teil der klassischen Lizenzstrukturen. Das EU-Parlament erließ hierzu am 17. April 2019 die Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (Digital Single Market Copyright Directive – „DSM-Richtlinie“). Der deutsche Gesetzgeber setzte diese Richtlinie, insbesondere Art 17 DSM-RL über die Verantwortlichkeit der Plattformen und Art. 18 DSM-RL über eine faire Vergütung von Rechteinhabern, mit dem Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (UrhDaG) um. Das UrhDaG trat am 01.08.2021 in Kraft.

Das UrhDaG sieht verschiedene verwertungsgesellschaftenpflichtige Vergütungsansprüche für Rechteinhaber vor, insbesondere § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 UrhDaG.

Aufgrund der Vielzahl an betroffenen Rechteinhabern sind mehrere deutsche Verwertungsgesellschaften anspruchsberechtigt, wobei an einem hochgeladenen Werk auch mehrere von unterschiedlichen Verwertungsgesellschaften vertretene Rechteinhaber beteiligt sein können. Es ist daher geboten, die Ansprüche gemeinsam durchzusetzen.

Die Verwertungsgesellschaft nimmt auf der Grundlage von Wahrnehmungs- bzw. Berechtigungsverträgen gesetzliche Vergütungsansprüche nach dem UrhDaG für urheberrechtlich geschützte Schutzgegenstände aus dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft wahr.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Beauftragung

Die Verwertungsgesellschaft beauftragt die CESARights nach Maßgabe dieser Vereinbarung mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Vergütungsansprüche gemäß § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 UrhDaG i.V.m. § 21 UrhDaG und damit zusammenhängender Hilfs- und Nebenansprüche und etwaig den Anspruch aus § 12 Abs. 1 UrhDaG i.V.m. § 21 UrhDaG ergänzende, substituierende und/oder an dessen Stelle bestehende Schadensersatz- und/oder Bereicherungsansprüche.

§ 2 Abtretung

(1) Hiermit tritt die Verwertungsgesellschaft die folgenden Ansprüche an die CESARights ab:

- alle zur Geltendmachung der Vergütungsansprüche gem. § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 UrhDaG i.V.m. § 21 UrhDaG bestehenden Auskunftsansprüche,
- die Vergütungsansprüche gem. § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 UrhDaG i.V.m. § 21 UrhDaG
- den Vergütungsanspruch gem. § 12 Abs. 1 UrhDaG i.V.m. § 21 UrhDaG ergänzende, substituierende und/oder an dessen Stelle bestehende Schadensersatz- und/oder Bereicherungsansprüche und
- alle etwaigen Ansprüche wegen Verzugs (§§ 286 ff. BGB) mit der Erfüllung dieser Auskunfts- und Vergütungsansprüche.

Die Abtretung gilt für alle vorgenannten Ansprüche, die der Verwertungsgesellschaft im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits eingeräumt sind und die ihr während der Laufzeit dieser Vereinbarung noch eingeräumt werden. Sie gilt für alle vorgenannten Ansprüche, die seit dem Inkrafttreten des UrhDaG am 01.08.2021 entstanden sind und die während der Laufzeit dieser Vereinbarung künftig noch entstehen.

(2) Die Abtretung erfolgt zum Zweck der Geltendmachung gemäß § 1. Sie steht unter der auflösenden Bedingung des Widerrufs oder der Kündigung des Auftrags gemäß § 7 dieser Vereinbarung.

(3) Die CESARights nimmt diese Abtretung hiermit an.

§ 3 Durchführung des Auftrags

- (1) Die CESARights macht die ihr gemäß § 2 abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen in ihr zweckdienlich erscheinender Art und Weise außergerichtlich und gerichtlich gegenüber den jeweiligen Diensteanbietern im Sinne von § 2 UrhDaG geltend.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bedürfen folgende Geschäfte der Einwilligung der Verwertungsgesellschaft:
 - Änderung oder Aufstellung von Tarifen im Sinne von § 38 VGG über Vergütungsansprüche des UrhDaG;
 - Abschluss von Gesamtverträgen;
 - Abschluss von Einzelvereinbarungen über bezifferte Zahlungsverpflichtungen mit Diensteanbietern im Sinne von § 2 UrhDaG;
 - Abschluss von Vergleichen über Vergütungszahlungen.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen und Auslagen, Vorschusszahlung

- (1) Zum Ersatz der Aufwendungen, die ihr durch die Erfüllung des Auftrags entstehen, erhält die CESARights eine Provision, die sich prozentual an den erzielten Netto-Einnahmen bemisst.
- (2) Zudem erhält die CESARights Ersatz von Auslagen, die ihr durch die Erfüllung des Auftrages entstehen.
- (3) Die Verwertungsgesellschaft zahlt an die CESARights auf die nach den Absätzen 1 und 2 zu ersetzenden Aufwendungen und Auslagen einen jährlichen Vorschuss.
- (4) Eine Verständigung über die Höhe der Provision nach Absatz 1, den Umfang des Ersatzes von Auslagen nach Absatz 2 sowie die Höhe des Vorschusses nach Absatz 3 und über etwaige An- und Verrechnungsmodi geleisteter Vorschüsse erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 5 Verteilung der Einnahmen

- (1) Die Einnahmen, die die CESARights aus der Geltendmachung der ihr gemäß § 2 abgetretenen Ansprüche erzielt, werden auf diejenigen Verwertungsgesellschaften aufgeteilt, die der CESARights die entsprechenden Ansprüche zur Geltendmachung abgetreten haben.
- (2) Die Bestimmung der jeweiligen Anteile gemäß Absatz 1 erfolgt anhand noch festzusetzender Kriterien durch eine gesonderte, noch zu treffende Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften (sog. „Verteilungsplan“).

§ 6 Auszahlung der Einnahmen

- (1) Die CESARights ermittelt auf der Grundlage des künftigen Verteilungsplans gemäß § 5 Absatz 2 den Anteil, der der Verwertungsgesellschaft für die von der Vereinbarung umfassten Kalenderjahre zusteht.
- (2) Vor der Ausschüttung des Anteils durch die CESARights werden von dem Anteil gemäß Absatz 1 die Aufwendungen und Auslagen gemäß § 4 unter Berücksichtigung der von der Verwertungsgesellschaft geleisteten Vorschusszahlungen in Abzug gebracht. Der sich so ergebende Saldo wird zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgeschüttet.

§ 7 Beendigung des Auftrags

- (1) Die Verwertungsgesellschaft ist zum jederzeitigen Widerruf des Auftrags gemäß § 1 unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats berechtigt.

Der Widerruf kann auch beschränkt werden (sog. Teilwiderruf), insbesondere auf einzelne Anspruchsgrundlagen aus dem UrhDaG. Ein Teilwiderruf, der der CESARights innerhalb eines Monats ab Abschluss dieser Vereinbarung zugeht, wirkt *ex tunc*, das heißt der Auftrag gilt insoweit als nie erteilt.

- (2) Die CESARights ist berechtigt, den Auftrag gemäß § 1 jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats zu kündigen. Die Kündigung kann auch beschränkt werden, insbesondere auf einzelne Anspruchsgrundlagen aus dem UrhDaG.

§ 8 Wirkung der Beendigung des Auftrags

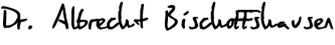
- (1) Die CESARights wird der Verwertungsgesellschaft innerhalb von 2 Wochen ab Zugang eines Widerrufs nach § 7 Abs. 1 diejenigen Ansprüche zurückabtreten, die von dem Widerruf umfasst sind.
- (2) Die CESARights wird der Verwertungsgesellschaft innerhalb von 2 Wochen ab Zugang einer Kündigung nach § 7 Abs. 2 diejenigen Ansprüche zurückabtreten, die von der Kündigung umfasst sind.
- (3) Ein Beteiligungsanspruch der Verwertungsgesellschaft besteht für die Gesamtdauer der Rechteeinräumung an die CESARights bis zur Rückabtretung der Rechte gemäß Abs. 1 und Abs. 2.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich Schriftform vorgesehen ist, können alle nach dieser Vereinbarung abzugebenden Erklärungen in Textform erfolgen.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben alle anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang wirksam. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung gilt als automatisch durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung abgeändert und ersetzt, die den Zweck und die Absicht der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung wirtschaftlich so weit wie möglich erfüllt. Das Gleiche gilt für etwaige Lücken.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Für die VFF

München, den 09.12.2024 | 11:29:15 MEZ

Signiert von:

03223A5A0D4D4A9...
Dr. Albrecht Bischoffshausen

Für die CESARights GmbH

München, den 10.12.2024 | 08:42:14 MEZ München, den 09.12.2024 | 15:52:06 MEZ

DocuSigned by:

E2C9064F60C048D...
Dr. Tobias Holzmüller

DocuSigned by:

CE2127ED1017449
Jana Ulrike Barbara Segner-Mill